

Entwurf

Erläuternde Bemerkungen zur EEN-V 2025

Allgemeines

Ziel dieser Verordnung ist eine Vereinheitlichung der Bereitstellung von Entgeltnachweisen sowie eine flexible Gestaltung der Detaillierungsgrade für verschiedene Dienste.

Mit der Neufassung dieser Verordnung 2025 wird dem Anpassungsbedarf entsprochen, der sich aus dem In-Kraft-Treten des TKG 2021 hinsichtlich der EEN-V 2011 ergibt. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass die in der letztgenannten Fassung der Verordnung getroffenen Anordnungen mit den in § 138 TKG 2021 enthaltenen Normierungen grundsätzlich in Einklang stehen. Auch haben die Erfahrungen seit dem In-Kraft-Treten der Verordnung im Jahr 2011 gezeigt, dass deren Regelungen den Erfordernissen der Praxis entsprechen und keine Probleme bei Anwendung und Vollzug aufgeworfen haben, weshalb ein Änderungsbedarf in materieller Hinsicht nicht als gegeben erachtet wurde. In formeller Hinsicht erwiesen sich allerdings Anpassungen an die Terminologie des TKG 2021 sowie die Aktualisierung des in § 4 EEN-V 2011 enthaltenen Verweises als angezeigt. Diesen Anforderungen wird mit der vorliegenden Neufassung der Verordnung Rechnung getragen; darüber hinaus wurden geringfügige inhaltliche Anpassungen vorgenommen.

Diese Erläuternden Bemerkungen entsprechen im Wesentlichen jenen zur EEN-V 2011, soweit kein Anpassungsbedarf aufgrund von Änderungen im Verordnungstext bestand.

Zu § 1:

§ 1 enthält eine Legaldefinition des Einzelentgeltnachweises. Unter „nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten“ im Sinne von § 4 Z 7 TKG 2021 sind im Wesentlichen nummernadressierte Sprach- und SMS-Dienste zu verstehen.

Im Einzelentgeltnachweis sind ausschließlich Verbindungsentgelte darzustellen. Entgelte aus E-/M-Commerce, soweit sie nicht Mehrwertdienste im Sinne der geltenden Nummerierungsverordnung bzw. einer diese nach § 112 und § 131 TKG 2021 ersetzende Verordnung betreffen, sind zwar variable Entgelte, aber keine Verbindungsentgelte und müssen daher nicht Teil des Einzelentgeltnachweises sein.

In den Einzelentgeltnachweis sind sowohl Sprach- als auch Datenverbindungen, die gesondert, d. h. jeweils einzeln, verrechnet werden, als auch solche, die bereits in einem periodischen Entgelt (z. B. im Grundentgelt) in einem begrenzten Ausmaß pauschal enthalten und damit kostenwirksam sind, aufzunehmen. Mit der Formulierung „in einem begrenzten Ausmaß“ sind Verbindungen umfasst, die nach Zeit oder Menge beschränkt sind, etwa eine bestimmte Anzahl von Freiminuten oder ein bestimmtes Transfervolumen. Diese im periodischen Entgelt inkludierten Verbindungen müssen deshalb im Einzelentgeltnachweis dargestellt werden, da nur auf diese Weise sichergestellt ist, dass die Endnutzer ihre Ausgaben und bei einer Nutzung, die über die im periodischen Entgelt enthaltenen Verbindungen hinausgeht, die Richtigkeit der Rechnung überprüfen können.

Wenn es sich hingegen um eine sogenannte Flat-Rate handelt, die Verbindungen in grundsätzlich unbeschränktem Ausmaß umfasst, muss kein Einzelentgeltnachweis erstellt werden.

Bei einer vereinbarten sogenannten Fair-Use-Regelung, bei der grundsätzlich keine feste Obergrenze für die in Anspruch genommene Leistung vertraglich vorgesehen ist, muss ebenfalls kein Einzelentgeltnachweis erstellt werden. In diesem Fall ist aber davon auszugehen, dass der Anbieter, wenn er dem Endnutzer aufgrund einer behaupteten Verletzung der Fair-Use-Regelung Konsequenzen androht, die behauptete Verletzung auch belegen muss. Verbindungen zu Notrufdiensten sind gemäß § 122 Abs 1 TKG 2021 entgeltfrei und dürfen gemäß § 138 Abs 6 TKG 2021 im Einzelentgeltnachweis nicht ausgewiesen werden. Ebenso dürfen Verbindungen zu tariffreien Diensten (0800, 00800, etc.) im Einzelentgeltnachweis nicht aufscheinen.

Zu § 2 Abs 1:

Der Einzelentgeltnachweis ist von der Rechnung zu unterscheiden. Ist der Einzelentgeltnachweis der Rechnung nicht in Papierform beigelegt bzw. im Falle einer elektronischen Rechnungslegung dieser (elektronisch) angeschlossen, ist der Endnutzer auf der Rechnung zu informieren, auf welche Weise der Einzelentgeltnachweis bereitgestellt wird. Dies kann beispielsweise durch Nennung einer E-Mail-Adresse, an die der Einzelentgeltnachweis geschickt wurde bzw. einer Internetadresse, bei welcher der Einzelentgeltnachweis abgerufen werden kann, erfolgen.

Aus allgemein zivilrechtlichen Überlegungen heraus müssen die Angaben auf der Rechnung nachvollziehbar sein; dazu zählen insbesondere der Abrechnungszeitraum, das Grundentgelt und sonstige periodische Entgelte.

Gemäß § 138 Abs 2 TKG 2021 letzter Satz hat der Einzelentgeltnachweis u. a. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte zu enthalten. Sonstige zivilrechtliche Vorschriften, die in Zusammenhang mit der Einspruchsfrist relevant sein können, wie insbesondere § 6 Abs. 1 Z 2 KSchG, bleiben durch diese Vorschrift unberührt. Das Recht, den EEN in Papierform übermittelt zu bekommen, ergibt sich unmittelbar aus § 138 Abs 3 TKG 2021 und bedarf somit keiner weiteren Regelung.

Zu § 2 Abs 2:

Die vorgeschriebene Möglichkeit der Anzeige, Speicherung und Weiterverarbeitung mittels gängiger Software kann z. B. durch ein herstellerunabhängiges Datenformat (etwa durch Tabulatoren getrennten unformatierten Text, XML oder CSV) gewährleistet werden.

Der Endnutzer soll damit in die Lage versetzt werden, den Einzelentgeltnachweis z.B. nach selbst gewählten Kriterien zu sortieren oder mit einem Tabellenkalkulationsprogramm die Richtigkeit der Verrechnung prüfen zu können. Weiterverarbeitbarkeit bedeutet nicht, dass der Einzelentgeltnachweis verfälschbar wird. Wenn gewünscht ist, den Einzelentgeltnachweis unfälschbar zu machen, kann er mit einer elektronischen Signatur versehen werden.

Zu § 2 Abs 3:

Die Verordnung schließt das – kostenpflichtige – Anbot von Einzelentgeltnachweisen, die über die in dieser Verordnung angeführte Darstellungsweise hinausgehen, wie beispielsweise die Auswertung der Verbindungen nach angewählten Nummern oder nach Gesprächsdauern, nicht aus. Das dafür vom Anbieter verrechnete Entgelt muss sich aus seinen Entgeltbestimmungen ergeben bzw. auf andere Art und Weise mit dem Endnutzer vereinbart worden sein.

Zu § 3 - Allgemeines:

Für Prepaid-Kunden gelten die Bestimmungen der Einzelentgeltnachweisverordnung mit den in § 3 festgelegten Besonderheiten.

Da Prepaid-Kunden naturgemäß über die verrechneten Verbindungen keine periodische Rechnung erhalten, ist § 2 zweiter Satz bei der Bereitstellung eines EEN für Prepaid-Endnutzer nicht anzuwenden.

Um allfällige strafrechtliche Konsequenzen aufgrund einer Verletzung des Kommunikationsgeheimnisses hintanzuhalten, muss der Anbieter verifizieren, dass derjenige, dem er einen Einzelentgeltnachweis zur Verfügung stellt, auch berechtigter Nutzer der SIM-Karte bzw. Endnutzer ist bzw. für den Zeitraum der dargestellten Verbindungen auch war. Auf welche Weise der Anbieter die Berechtigung zum Erhalt

eines Einzelentgeltnachweises überprüft, bleibt ihm überlassen, wobei die Anforderungen bei der Überprüfung der Berechtigung nicht so umfangreich gestaltet sein dürfen, dass der Endnutzer dadurch in unangemessener Art und Weise vom Zugang zum EEN abgehalten wird.

Zu § 3 Abs 1:

Einen „klassischen“ Abrechnungszeitraum wie bei Postpaid-Kunden, der sich aus der Rechnung ergibt, gibt es bei Prepaid-Kunden nicht. Sinn und Zweck des Einzelentgeltnachweises ist unter anderem, dass der Kunde aufgrund der Überprüfung des Einzelentgeltnachweises gegen die entsprechende Rechnung bzw. gegen einzelne Abbuchungen Einspruch erheben kann. Dazu sieht auch § 138 Abs 2 letzter Satz TKG 2021 vor, dass der Einzelentgeltnachweis einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte enthalten muss. Im Vergleich zu Postpaid-Kunden fehlt Prepaid-Kunden die Kostenkontrolle durch periodische Rechnungslegung; Prepaid-Kunden können allenfalls aufgrund der Abfrage des Guthabensstandes darauf schließen, dass der abgebuchte Betrag nicht stimmen kann und dann Einspruch erheben.

Es ist daher – auch unter dem Aspekt der Ausgabensteuerung – sinnvoll, den Einzelentgeltnachweis für Prepaid-Kunden in einem bestimmten Intervall zur Verfügung zu stellen und eine zumindest monatliche Übermittlung ist in Hinblick auf die vorgesehenen Einspruchsfristen vorzusehen.

Beim Einzelentgeltnachweis in elektronischer Form steht es dem Anbieter frei, die Endnutzerentgelte entweder gesamthaft, also alle nach Ablauf eines Monats in diesem Zeitraum angefallenen Verbindungen, oder tagesaktuell, also die Verbindung unmittelbar bzw. zeitnah nach deren Herstellung bzw. Abbuchung vom Guthaben, darzustellen.

Unabhängig davon müssen die Anbieter beim Einzelentgeltnachweis in elektronischer Form und in Papierform Monatsansichten erstellen, damit die verrechneten Entgelte für den Prepaid-Kunden leichter nachvollziehbar sind. Die Definition des Beginns und des Endes des Monats, für welchen die Endnutzerentgelte dargestellt werden müssen, obliegt dem Anbieter; so kann der Monatszyklus ein Kalendermonat sein, muss es aber nicht.

Zu § 3 Abs 2:

Sollte der Prepaid-Kunde in einem bestimmten Darstellungszeitraum keine entgeltrelevanten Verbindungen hergestellt haben, ist es ausreichend, wenn dem Kunden dieser Umstand („Leermeldung“) ausschließlich in elektronischer Form (z.B. mittels SMS oder E-Mail) mitgeteilt wird.

Zu § 4:

Die Bestimmung ist auf „Post-Paid-“ sowie auf „Pre-Paid“-Vertragsverhältnisse gleichermaßen anzuwenden, auf Letztere allerdings nur insoweit, als sich nicht aus § 3 Besonderes ergibt.

Zu § 5:

Unter der passiven Nutzernummer ist der angerufene Anschluss zu verstehen.

Die Tarifzone richtet sich nach den Tarifierungsgrundsätzen des jeweiligen Anbieters (z. B. „Auslandszone 1“ oder „Deutschland mobil“).

Sie muss im Einzelentgeltnachweis so genau angegeben werden, dass der Endnutzer das verrechnete Entgelt nachrechnen kann, so beispielsweise bei netzabhängiger Tarifierung bei portierten Nummern oder bei netzabhängiger Tarifierung von passivem Roaming.

Bei SMS und MMS kann die Angabe der Dauer entfallen, da diese nicht entgeltrelevant ist.

Bei SMS- und MMS-Nachrichten ist als Beginn der Tarifierung im Sinne von Abs. 1 Z 1 der Zeitpunkt des Absendens der SMS bzw. MMS vom Endgerät anzugeben.

Bei eventtarifierten Diensten ist die Dauer der Verbindung dann anzugeben, wenn die Leistung (auch) durch die Dauer der Verbindung bestimmt wird, beispielsweise wenn ein Anbieter netzinternes Telefonieren unabhängig von der Dauer des Telefonates zu einem festen Preis pro Telefonat anbietet.

Nur auf diese Weise ist es möglich, dass Endnutzer die in Anspruch genommenen Produkte hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Effizienz überprüfen und ihre Ausgaben steuern können. Bei mobilen Passivgesprächen im Ausland muss die aktive Nutzernummer (anrufender Anschluss) nicht angeführt werden, weil diese im Regelfall nicht entgeltrelevant ist und im Falle der Nummernunterdrückung durch den Anrufer nicht angegeben werden darf. Lediglich bei eingehenden Mehrwert-SMS ist auch die aktive Nummer anzugeben, um den Diensteanbieter identifizieren zu können (vergleiche auch § 131 Abs 3 TKG 2021).

Zu § 6:

Es wurde eine einfache Regelung bei der Unkenntlichmachung der passiven Nutzernummern gewählt, da der Endnutzer bei Information der Mitbenutzer seines Anschlusses gemäß Abs. 2 ein Recht auf die Darstellung unverkürzter Nummern hat.

Dieses Recht kann aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nur für zukünftige Abrechnungszeiträume bestehen, da Mitbenutzer des Anschlusses die Möglichkeit haben müssen, ihr Telefonierverhalten darauf einzustellen, dass der Endnutzer den Einzelentgeltnachweis in unverkürzter Form erhält. Die Nummern sind dabei ab dem Zeitpunkt des Einlangens der notwendigen schriftlichen Erklärung des Endnutzers beim Anbieter folgenden Abrechnungsperiode im Einzelentgeltnachweis vollständig

anzugeben. Das heißt, dass Verbindungen, die im Zeitraum zwischen dem Einlangen der Erklärung und dem Ende des Abrechnungszeitraums anfallen, weiterhin verkürzt dargestellt werden können.

Frei kalkulierbare Mehrwertdienste und Rufnummern im öffentlichen Interesse sind auf jeden Fall vollständig anzugeben.

Notrufnummern und sonstige entgeltfreie Rufnummern dürfen nicht im Einzelentgeltnachweis aufscheinen (vgl. die Erläuterungen zu § 1).

Zu § 7:

Bei Einwahl über eine Telefonverbindung muss die passive Nutzernummer hier – anders als nach § 5 – nicht angegeben werden, da sie auf der Seite des Internet-Service-Providers nicht entgeltrelevant ist. Wird die Internet-Verbindung vom Anbieter des Telefondienstes verrechnet (wenn z. B. die Internetverbindung über Dialer hergestellt wird), gelten § 5 und § 6.

Entgeltrelevante Informationen über die Verbindung können beispielsweise dann vorliegen, wenn ein unterschiedlicher Tarif für die Einwahl aus dem Fest- bzw. Mobilnetz verrechnet wird; in diesem Fall muss im Einzelentgeltnachweis das Quellnetz angegeben werden.

Zu § 8:

Wird nach Transfervolumen verrechnet, dann sind im Einzelentgeltnachweis grundsätzlich die einzelnen aufgebauten Verbindungen (Sessions) darzustellen. Unter den Verbindungen sind dabei die Verbindungen zum Internet-Service-Provider (z. B. PPP) zu verstehen, nicht die auf höheren Protokollebenen aufgebauten Verbindungen zu Internetdiensten (wie z. B. HTTP). Bei den meisten derzeit für die Internetverbindung verwendeten Protokollen (z. B. PPP) sind der Verbindungsaufbau und der Verbindungsabbau eindeutig feststellbar. In diesen Fällen muss der Internet-Service-Provider für jede einzelne solche Verbindung die Daten nach Abs. 2 erfassen und darstellen. Eine Maximaldauer für die einzelnen Sessions ist in diesem Fall nicht vorgesehen worden, da die Dauer der Session vom Endnutzer selbst gesteuert werden kann.

Bei manchen Formen der Internetverbindung gibt es keinen ausdrücklichen Aufbau oder Abbau der Verbindung (z. B. bei Standleitungen). Für diesen Fall wird festgelegt, dass das Transfervolumen in Zeitabschnitten zu erfassen ist, deren Länge 24 Stunden nicht überschreiten darf. Die Festlegung des Beginns und der Dauer der einzelnen Zeitabschnitte obliegt dem Anbieter, die Verordnung sieht nur eine Maximaldauer vor.

Im Einzelentgeltnachweis anzuführen ist jeweils das tatsächlich übertragene Transfervolumen; auch dann, wenn nach den Entgeltbestimmungen für die Tarifierung aufgerundet wird.

Die Angabe der Gesamtlängen der Datenpakete in Megabyte (gegenüber Byte in der EEN-V 2011) erscheint zwecks Wahrung der Übersichtlichkeit erforderlich, da die übertragenen Datenmengen stetig zunehmen, weshalb die Beibehaltung der Angabe in Byte nicht mehr zeitgemäß erscheint. Dabei ist auch offen zu legen, wie die Berechnung in Megabyte erfolgt (vgl. dazu auch im folgenden Absatz). Jedenfalls ist eine dahingehende Transparenz notwendig, da der Einzelentgeltnachweis andernfalls seinem Zweck der Ausgabensteuerung nicht gerecht werden kann.

An die Stelle der Darstellung der Gesamtlänge in Megabyte kann auch eine Darstellung in Gigabyte treten, wenn sich aus dem Einzelentgeltnachweis ergibt, wie der Anbieter diese Einheiten berechnet (1 kB = 1000 Byte oder 1 kB = 1024 Byte). Aus dem Einzelentgeltnachweis muss sich jedenfalls die Gesamtlänge in Megabyte errechnen lassen.

Ein Beispiel für Datenpakete, die nicht tarifiert werden und deshalb nicht in der Gesamtlänge darzustellen sind, könnte der Abruf von Informationen (zB Filmen) direkt von einem Server des Internet-Service-Providers sein, wobei der Inhalt und nicht die abgerufene Datenmenge verrechnet wird.

Wird in den Entgeltbestimmungen ein tageszeitabhängiger Tarif vorgesehen (zB niedrigere Entgelte ab 22 Uhr), dann muss das Transfervolumen abweichend von Abs. 1 und 2 entsprechend diesen Zeitfenstern erfasst werden. Der Anbieter kann daher zB eine Session, die um 20 Uhr begonnen und um 24 Uhr beendet wurde, nicht in einer Zeile ausweisen, sondern muss sie in zwei Zeilen darstellen, wobei das Transfervolumen entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme durch den Nutzer ausgewiesen werden muss. Wird das Transfervolumen zB ab 22 Uhr gar nicht verrechnet (sondern ist im monatlichen Grundentgelt enthalten), dann muss die Verbindung ab 22 Uhr schon auf Grund von § 1 nicht ausgewiesen werden. Auch in diesem Fall muss aber das Transfervolumen, das vor 22 Uhr angefallen ist, korrekt erfasst werden.

Zu § 9:

Der Übergangszeitraum von vier Monaten für das In-Kraft-Treten der Verordnung erscheint erforderlich, um den Anbietern allenfalls erforderliche Änderungen in den Verrechnungssystemen (etwa die Umstellung auf Megabyte gemäß § 8 Abs 2 Z 2) innerhalb angemessener Frist zu ermöglichen.